



HVBG

HVBG-Info 03/1999 vom 29.01.1999, S. 0235 - 0237, DOK 374.111/017-LSG

**Zur Frage des UV-Schutzes bei der Teilnahme an einem Bürofest  
- Urteil des Bayerischen LSG vom 29.04.1998 - L 17 U 102/97**

Zur Frage des UV-Schutzes bei der Teilnahme an einem Bürofest;  
hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom  
29.04.1998 - L 17 U 102/97 - (rechtskräftig)

Leitsatz:

Zur Frage des inneren Zusammenhanges zwischen der versicherten Tätigkeit eines selbständigen Unternehmers und der Teilnahme an einem Bürofest (§§ 548, 550 RVO, § 8 SGB VII).

I.

Streitig ist, ob der vom Kläger am 1.7.1995 auf dem Heimweg von einem Bürofest erlittene Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen ist.

Der 1952 geborene Kläger ist selbständiger Fotograf und in dieser Eigenschaft bei der Beklagten in der gesetzlichen UV versichert. Er arbeitet vor allem für Firmen und Werbeagenturen, u.a. auch für den ihm seit Jahren bekannten Werbekaufmann A. Dieser hat in einem Bürogebäude in N. einen Raum angemietet und mit Frau L., die in diesem Gebäude einen "Büroservice" betreibt, einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

Am 30.6.1997 nahm der Kläger auf Einladung von A. an einem von Frau L. in Absprache mit den von ihr im Rahmen des "Büroservice" betreuten Firmen organisierten Bürofest teil. Frau L. hatte die Einladungen jeweils auf Geschäftspapier der Firmen geschrieben, die nach ihrer Wahl Geschäftspartner und Mitarbeiter oder auch Freunde und Bekannte einluden und für jeden eingeladenen Gast einen Unkostenbeitrag an Frau L. entrichteten. Die von A. dem Kläger übersandte Einladung enthielt u.a. folgenden Text: "Wir feiern ... und würden uns sehr freuen, Sie dabei zu haben ... für Speis und Trank ist ausreichend gesorgt und für gute Unterhaltung sorgen - neben den HAPPY BOYS aus St. P. mit fetziger Live-Musik - hoffentlich auch Sie ...".

Der Kläger fährt am Abend des 30.6.1995 mit dem Fahrrad von seiner Wohnung aus zum Bürofest, wo er etwa um 20 Uhr eintraf und sich zunächst an einem Tisch aufhielt, an dem neben anderen ihm teilweise unbekanntenen Personen auch A. und der Werbedesigner R. saßen. Von R., der sich kurz zuvor selbständig gemacht hatte, erhoffte sich der Kläger zukünftige geschäftliche Kontakte, weshalb er versuchte, das Gespräch auch auf berufliche Themen zu bringen, konnte es jedoch nicht vertiefen, da zu viele Personen mit am Tisch saßen. Im weiteren Verlauf des Abends führte der Kläger zahlreiche Gespräche über verschiedene (geschäftliche und private) Themen mit anwesenden - ihm überwiegend unbekanntenen - Feststeilnehmern. Dabei versuchte er immer wieder beiläufig, auf

seine berufliche Tätigkeit hinzuweisen, um auszuloten, ob bei einem Gesprächspartner eventuell Interesse an einer beruflichen Zusammenarbeit bestehen könnte. Im übrigen versorgte sich der Kläger am Buffet mit warmen und kalten Speisen und trank den Abend über etwa drei Glas Bier vom Faß sowie Kaffee. Nach Mitternacht - am 1.7.1995 zwischen 0.00 und 1.00 Uhr - machte sich der Kläger mit seinem Fahrrad auf den Heimweg zu seiner Wohnung, wobei er stürzte und sich Verletzungen an der Schulter und am Jochbein zuzog.

Die Beklagte befragte A. zu den Einzelheiten des Bürofestes v. 30.6./1.7.1995 und lehnte sodann mit Bescheid v. 18.7.1995, bestätigt durch Widerspruchsbescheid v. 13.12.1995, die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall bzw. Wegeunfall ab. Zur Begründung führte die Beklagte aus: Der Kläger sei zwar auf dem Weg vom Bürofest zur Wohnung mit dem Fahrrad verunglückt; dabei handle es sich jedoch nicht um einen Arbeitsunfall, da das Bürofest für den Kläger überwiegend privaten Charakter gehabt habe. Die Pflege von Geschäftsbeziehungen sei nur Nebenzweck gewesen.

Dagegen hat der Kläger Klage zum SG Nürnberg mit dem Antrag erhoben, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids v. 18.7.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 13.12.1995 zu verurteilen, das Ereignis v. 30.6./1.7.1995 als versicherten Wegeunfall anzuerkennen und zu entschädigen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und weiterhin die Auffassung vertreten, dem Zweck der Kundenwerbung könne nur eine nebensächliche Bedeutung beigemessen werden.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Zur Begründung hat er im wesentlichen vorgetragen: Der Besuch des Bürofestes, auf dem sich potentielle Kunden befunden hätten, habe seinem Unternehmen wesentlich gedient. Er habe mit der konkreten Absicht der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen an dem Fest teilgenommen. Die Situation sei vergleichbar mit dem Besuch von Messen und Ausstellungen. Nicht erforderlich sei, daß es sich um eine auf einen konkreten Geschäftsabschluß gerichtete Veranstaltung gehandelt habe. Er habe auch als direkte Folge des Betriebsfestes einen Auftrag von R. erhalten. Auch der vierstündige Aufenthalt des Klägers auf dem Fest und der Konsum von drei Glas Bier innerhalb von vier Stunden spreche nicht gegen das rein geschäftliche Interesse des Klägers.

## II.

Die Berufung des Klägers ist zulässig, jedoch unbegründet. Der Kläger hat am 1.7.1995 keinen Arbeitsunfall erlitten. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Nach § 550 Abs. 1 RVO gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall auf einem mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Voraussetzung ist, daß das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, im inneren Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit steht; erforderlich ist also ein Annex zu einem primären Versicherungstatbestand (Schulin, Hdb. d. SV-Rechts, Bd. 2, § 33 RdNr. 6). Ein derartiger Zusammenhang besteht im vorliegenden Fall nicht. Der Senat gelangt vielmehr in Würdigung des Vortrages des Klägers und nach dem Ergebnis der in erster und zweiter Instanz durchgeführten Beweisaufnahme zu der Überzeugung, daß sich der Kläger zur Zeit des Unfalles v. 1.7.1995 nicht auf dem Heimweg von einer versicherten Tätigkeit befunden hat, da der dem Unfall vorausgehende Aufenthalt des Klägers auf dem von L. und A. sowie weiteren Firmen veranstalteten Bürofest unter Berücksichtigung der

vorliegenden Einzelumstände nicht wesentlich der beruflichen Tätigkeit des Klägers als selbständiger Fotograf zugeordnet werden kann, sondern seiner privaten Sphäre.

Der Senat geht dabei - entsprechend den Angaben des Klägers durchaus davon aus, daß der Kläger mit der Teilnahme an dem Büروفest auch beabsichtigte, Kontakte mit potentiellen Geschäftspartnern zu pflegen bzw. Geschäftsbeziehungen anzubahnen. Der Senat geht aber auch davon aus, daß das von verschiedenen Firmen veranstaltete Büروفest vorrangig das Gepräge einer privaten Veranstaltung hatte; dies läßt sich insbesondere dem Wortlaut des Einladungsschreibens entnehmen ("Live-Musik", Essen und Trinken, "gute Unterhaltung"). Der Senat ist deshalb in Würdigung der Gesamtumstände davon überzeugt, daß der Kläger einerseits an einer privaten Veranstaltung teilnehmen wollte, andererseits aber diese Teilnahme mit der Pflege bzw. Anbahnung geschäftlicher Kontakte verbinden wollte. Im Ergebnis reichen aber die zu unterstellende Absicht der Pflege geschäftlicher Kontakte und das Führen von Gesprächen in dieser Absicht nach den hier vorliegenden Einzelumständen nicht aus, Versicherungsschutz zu bejahen.

Tätigkeiten der Kontaktpflege mit Geschäftspartnern oder der Kundenwerbung können zwar bei einem versicherten selbständigen Unternehmer u.U. versichert sein (vgl. Schulin a.a.O. § 30 RdNr. 142; Brackmann/Krasney, Hdb. d. SV, Stand 1997, Bd. 3, § 8 SGB VII RdNr. 171, Stichwort "Kundendienst, Werbung"). Fallen jedoch derartige Tätigkeiten mit Verhaltensweisen zusammen, die ihrer Art nach allgemein auch im privaten Leben anfallen, so ist aus Gründen der Objektivierbarkeit und Beweisbarkeit ein strenger Beurteilungsmaßstab bei der Beantwortung der Frage anzulegen, ob eine enge Verbindung mit dem Unternehmen besteht (vgl. BSG SozR 2200 § 548 Nr. 23; Ricke, Kass. Komm., § 548 RVO RdNr. 116 ff. bzw. § 8 SGB VII RdNr. 135 ff. m.w.N.). Bei der Teilnahme an einer privaten Veranstaltung kommt die Bejahung eines Zusammenhangs mit der unternehmerischen Tätigkeit nur dann in Betracht, wenn geschäftliche Dinge erkennbar im Vordergrund stehen, wobei allein die Tatsache der Anwesenheit eines Geschäftspartners oder möglichen Kunden nicht ausreicht (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 57).

Die vom Kläger im Rahmen seines Vortrags im gerichtlichen Verfahren und bei seiner Befragung im Berufungsverfahren abgegebenen Erklärungen rechtfertigen nicht die Annahme, geschäftliche Angelegenheiten hätten während seiner Teilnahme an dem Büروفest in einer Weise erkennbar im Vordergrund gestanden, die auf einen engen und rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit schließen ließen. Ausmaß und Qualität der geführten Gespräche bleiben vielmehr für den Senat letztlich unklar; der Kläger selbst kann nicht konkret angeben, in welcher Weise er "geschäftliche" Gespräche geführt hat. Auch aus den Aussagen des Zeugen A. ergeben sich insoweit keinerlei konkret verwertbare Einzelheiten; der wiedergegebene "Eindruck", der Kläger habe den größeren Teil des Abends "über geschäftliche Dinge gesprochen", ist unsubstantiiert und läßt keine näheren Rückschlüsse zu. Im übrigen geht der Senat in Würdigung des Vortrags des Klägers und der Aussage des Zeugen A. davon aus, daß sog. "geschäftliche" Gespräche offensichtlich nur "nebenher" im Rahmen der dem Fest angemessenen und als privat einzuschätzenden Atmosphäre stattgefunden haben. Soweit sich der Kläger - was von ihm zwar nicht durch Zeugenaussagen nachgewiesen werden kann, was aber zu seinen Gunsten zu unterstellen ist - bei den Gesprächen mit ihm unbekanntem Teilnehmern des Festes bemüht hat, auch seine beruflichen Fähigkeiten zu erwähnen, um etwaige künftige

Geschäftskontakte "auszuloten", hat er nach eigenen Angaben derartige Gespräche nur "beiläufig" geführt, d.h. die Gespräche hatten vorrangig andere (aus Sicht des Klägers außerberufliche) Themen.

Soweit der Kläger - was ebenfalls zu seinen Gunsten unterstellt werden kann - ein Gespräch mit dem ihm bereits bekannten Werbedesigner R. geführt hat, ist dies ebenfalls im unverbindlichen Stadium verblieben; der Kläger selbst hat bei seiner Anhörung eingeräumt, daß er das Gespräch mit R. wegen der Anwesenheit zahlreicher anderer Personen nicht "vertiefen" konnte. Es kann auch nicht etwa angenommen werden, der Kläger habe das Büروفest ausschließlich oder vorwiegend in der Absicht einer geschäftlichen Kontaktaufnahme mit R. aufgesucht; gegen eine derartige Absicht des Klägers spricht insbesondere die verhältnismäßig kurze Dauer des Gesprächs mit R. und die Gesamtdauer des Aufenthalts des Klägers beim Fest (über vier Stunden). Daß später von R. ein Auftrag erteilt worden ist - was der Senat als zutreffend unterstellt -, bedeutet nicht, daß schon das unverbindliche Gespräch zwischen dem Kläger und R. anlässlich des Bürofestes aus Sicht des Klägers eine versicherte Tätigkeit darstellt; vom Kläger wird nämlich selbst nicht behauptet, er habe mit R. an diesem Tag über ein bestimmtes Geschäft oder überhaupt konkret über den Abschluß von Geschäften sprechen wollen. Soweit der Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit vom Kläger vorrangig damit begründet wird, er habe Gespräche über geschäftliche Themen geführt, ist ohnehin zu beachten, daß das Führen von Gesprächen für sich allein nicht zur Begründung von Versicherungsschutz ausreichen kann. Wollte man nämlich immer dann, wenn bei privaten Zusammenkünften auch über geschäftliche Themen gesprochen wird, von einem inneren Zusammenhang ausgehen, so wäre jede Unterhaltung - gleich unter welchen Umständen sie stattfindet - als Betriebstätigkeit anzusehen; eine sinnvolle Abgrenzung zwischen versicherter und privater Sphäre wäre dann kaum noch möglich (BSG SozR 3-2200 § 539 Nr. 17).

Fundstelle: Breithaupt 1999, S. 69-73